

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf**

vom 13.07.2021

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Pr. Oldendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	904,20 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	904,20 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.050,10 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	875,35 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.430,10 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.651,15 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Urnengarten mit Staudenbepflanzung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.724,70 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	612,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	350,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	15,30 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	8,75 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.483,75 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung pro Jahr	62,75 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Urnengarten mit Staudenbepflanzung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.797,55 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnengarten mit Staudenbepflanzung) pro Jahr	89,25 Euro
e)	Gebühr für Nachtrag des Namens des Letztverstorbenen auf die Grabplatte	220,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,70 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,85	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,85	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	627,15	Euro
d) Urnenbeisetzung	407,65	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	360,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	191,10	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	878,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.756,05	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	815,30	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	627,15	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.128,90	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	407,65	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,85	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	627,15	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab	407,65	Euro
------------------------------	--------	------

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.09.2004 in der Fassung vom 18.04.2018.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.09.2004 in der Fassung vom 18.04.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Pr. Oldendorf, den 13.07.2021

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf
 Siegel gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf vom 13. Juli 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2024 erteilt.

Bielefeld, den 29. Juli 2021
 Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 gez. Dr. Heinrich
 Az.: 723.02-4015
 Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
 Detmold, den 10. August 2021
 Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 gez. Unterschrift
 Siegel